

Verordnung
über den Gemeingebrauch am Nachfallmendsee
(VO Nachfallmendsee) vom 10. Oktober 1983
i. d. F. vom 19. Juli 1988
("Mitteilungen der Stadt Kenzingen" Nr. 29/88 vom 22. Juli 1988)

§ 1
Verbote

Auf bzw. im Nachfallmendsee sind folgende Handlungen verboten:

1. das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
unter das Fahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft fallen Ruderboote, Paddelboote, Segelboote, Tretfahrzeuge und Windsurfbretter.
2. der Gebrauch des Gewässers als Eisbahn.

§ 2
Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Orts-Polizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 120 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 entgegen § 1 Nr. 1 den See mit Fahrzeugen jeglicher Art, insbesondere mit kleineren Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft befährt,
 - 1.2 entgegen § 1 Nr. 2 das Gewässer als Eisbahn gebraucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 DM geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, den 19. Juli 1988

Ortspolizeibehörde

gez. Kopinski

Kopinski
Bürgermeister